

# **Satzung zur Regelung der Straßenbenennung und der Festsetzung der amtlichen Straßen- und Hausnummernbezeichnung in der Stadt Kamenz (Satzung zur Straßenbenennung und Hausnummernvergabe)**

Auf Grundlage des § 4 Abs. 1; § 5 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung und des § 126 BauGB in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kamenz folgende Satzung am 29.09.2021 beschlossen.

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen ist eine hoheitliche Aufgabe und erfolgt auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 Sächs. GemO und dem § 126 BauGB.
- (2) Amtliche Straßen- und Hausnummernbezeichnungen dienen der Orientierung im Stadtgebiet und der Auffindbarkeit der anliegenden Anwesen sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies ist insbesondere für Polizei und Rettungsdienste aus Gründen der Gefahrenabwehr, aber auch bei der Benutzung von Navigationssystemen sowie für Zustelldienste zwingend erforderlich.
- (3) Die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie die Festsetzung der amtlichen Lagebezeichnungen ist Aufgabe der Gemeinde. Zielsetzung ist, durch Beschluss dieser Satzung eine verbindliche Regelung hinsichtlich Ablauf und Inhalt dieser Verfahren zu schaffen.

## **§ 2 Straßenbenennung**

- (1) Als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne dieser Satzung gelten alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und solche in privatem Eigentum stehenden Verkehrsflächen mit Erschließungsfunktion.
- (2) Öffentliche Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung sollen in ihrem zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Öffentliche Verkehrsflächen von untergeordneter Bedeutung sollen in mehrere Benennungsbereiche aufgeteilt werden. Eine Abgrenzung ist immer dann sinnvoll, wenn diese durch öffentliche Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung unterbrochen werden oder durch den baulichen Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche eine objektiv wahrzunehmende Abgrenzung erkennbar ist.
- (3) Öffentliche Verkehrsflächen mit einer Länge unter 60 m sind nur dann separat zu benennen, wenn sie eine Erschließungsfunktion haben, es für die öffentliche Sicherheit

und Ordnung, die Orientierung oder zur Auffindbarkeit der anliegenden Liegenschaften notwendig ist.

- (4) Die Bildung von Gebieten durch die Verwendung von Namen einer bestimmten Thematik oder artverwandter Begriffe ist zweckmäßig. Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und gegebenenfalls zu erweitern. (Benennungscluster)

### **§ 3 Benennungsregeln**

- (1) Die Benennung der öffentlichen Verkehrsfläche muss eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein.
- (2) Die Benennung setzt sich in der Regel zusammen aus einem Namensbestandteil (vorangestellte Bezeichnung) und einem Grundwort wie Straße, Weg oder Platz.
- (3) Gleichlautende Benennungen innerhalb des Gemeindegebietes sind unzulässig. Gleichklingende Benennungen oder Benennungen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen oder ähnlichem Anlass geben, sind zu vermeiden. Bei Neubenennungen sollten sich nur in den Grundwörtern unterscheidende Benennungen vermieden werden.
- (4) Die Schreibung der Benennung richtet sich nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung. Bei Benennungen nach Persönlichkeiten richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten.
- (5) Die Bezeichnung sollte kurz und eindeutig sein. Die Länge der Benennung ist auf 25 Zeichen inklusive des Bindestriches und des Leerzeichens begrenzt. Wenn nötig müssen sinnvolle Abkürzungen gefunden werden.

### **§ 4 Benennungsgrundsätze**

- (1) Zur Wahrung des historischen Namensgutes sollen die durch städtebauliche Entwicklung wegfallenden Flur- oder Gewannbezeichnungen oder überlieferte Geländebezeichnungen erhalten bleiben (z.B. Orteilverbindungsstraßen erhalten den Namen des Ortes auf die diese hinführt).
- (2) Historische Ereignisse mit Bezug zur Ortsgeschichte oder der Region können verwendet werden.
- (3) Allgemeingültige Motivbenennungen aus dem Tier- oder Pflanzenreich oder allgemeine Handwerks-/Ständebezeichnungen können zur Benennung verwendet werden.
- (4) Bei der Benennung nach Personen ist zu beachten, dass es sich um eine Person handelt, die es würdig ist, geehrt zu werden, und ein gesamtstädtisches Interesse gegeben ist oder die Person in einem direkten Bezug zu der zu benennenden

öffentlichen Anlage steht. Eine Benennung nach noch lebenden Personen ist nicht zulässig. Die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenbenennung soll 5 Jahre betragen. Die Benennung soll mit dem Vor- (Rufname) und Familiennamen erfolgen, um die zu ehrende Person eindeutig zu bezeichnen. Titel, akademische Grade und andere Namenszusätze sollen nur verwendet werden, wenn diese im Zusammenhang mit der durch die Benennung stehenden Ehrung stehen. Bei einer Benennung nach Persönlichkeiten sollen, soweit dies in einem vertretbaren Aufwand möglich ist, nahe Angehörige beteiligt werden.

- (5) Die Benennung nach Firmen sollte nur in historisch begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Eine Benennung nach einer öffentlichen Einrichtung oder Institution soll nur erfolgen, wenn diese von dauerhaftem Bestand ist und für den Bürger eine gewisse Bedeutung hat.
- (6) Unzulässig sind folgende Benennungen:
  - a. Nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegenstehen oder dem Ansehen der Stadt Kamenz schaden.
  - b. Nach Personen, die an Geschehnissen, die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, verstrickt sind oder die aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z.B. sexuelle Gewalt oder Unterdrückung von Minderheiten) mitgewirkt haben.
  - c. Nach Orten und Ereignissen, die in oben genannten Zusammenhang Raum für Verstöße geben.
  - d. Der Anlass zur Missdeutung oder Verspottung geben oder diskriminierende Wirkung haben können.
- (7) Vorrangig sollen historische raumbezogene Bezeichnungen erhalten bleiben. Ansonsten soll nach bedeutsamen Ereignissen und nach Persönlichkeiten die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, benannt werden.

## **§ 5 Umbenennung**

- (1) Straßenumbenennungen sind auf ein Minimum zu beschränken, die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind in der Abwägung zu beachten.
- (2) Eine Umbenennung soll erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall zur Beseitigung

von Unklarheiten bei ständiger Verwechslung von Straßenbezeichnungen oder zur Sicherstellung der einwandfreien Orientierung für Notfalleinsätze.

- (3) Eine Umbenennung kann notwendig werden, wenn neue historische Bewertungen vorliegen, die eine Benennung nach heutigen Grundsätzen verbietet. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Bewertung ergibt, dass die Benennung nach § 4 Abs. 6 unzulässig wäre.

## **§ 6 Straßennamenschilder**

- (1) Alle benannten/umbenannten öffentlichen Verkehrsflächen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Bei neu anzubringenden Straßennamenschildern erfolgt die Beschriftung zweisprachig in deutscher und sorbischer Sprache **in den Stadtteilen, welche dem sorbischen Siedlungsgebiet zugehören**. Zur Erläuterung von Straßennamen können Zusatzschilder angebracht werden. Die Schilder werden grundsätzlich durch die Stadt Kamenz beschafft, angebracht und unterhalten. Die Stadt Kamenz bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung von Namensschildern.
- (2) Bei Privatstraßen erfolgt die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der jeweiligen Namensschilder durch die Eigentümer.
- (3) Die Betroffenen (Eigentümer, Inhaber grundstücksrelevanter Rechte und Besitzer von Grundstücken von baulichen Anlagen aller Art, die durch die benannte/umbenannte Verkehrsanlage erschlossen werden) haben das Anbringen von Namensschildern zu dulden.
- (4) Bei einer Umbenennung sollte das Schild für die Dauer von mindestens 6 Monaten mit rot durchgestrichenem Straßennamen noch vor Ort verbleiben.

## **§ 7 Vergabe von Hausnummern**

- (1) Die Vergabe von Hausnummern erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin durch den Bereich Stadtplanung der Stadtverwaltung der Stadt Kamenz. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.
- (2) Zum Anbringen von Hausnummern gelten die Vorschriften des § 19 (Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern) der Polizeiverordnung der Stadt Kamenz in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8 Zuständigkeit**

- (1) Das Vorschlagsrecht für Straßennamen liegt beim Stadtrat, der Verwaltung und den Ortschaftsräten. In Ausnahmefällen können neu zu vergebende Straßennamen auch von Bürgern der Stadt Kamenz vorgeschlagen werden.
- (2) Federführend in der Vergabe von Straßennamen und Hausnummern ist der Bereich Stadtplanung der Stadt Kamenz. Bei der Vergabe der Straßennamen ist das Stadtarchiv zu beteiligen.
- (3) Über die Benennung oder Umbenennung von Straßennamen beschließt der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss und der Stadtrat der Stadt Kamenz.
- (4) Straßenbenennungen und -umbenennungen sind öffentlich in üblicher Art und Weise bekanntzugeben.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß §§ 19 und 21 der Polizeiverordnung der Stadt Kamenz handelt ordnungswidrig, wer die von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 01.06.2023

Roland Dantz  
Oberbürgermeister der  
Lessingstadt Kamenz